

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 10 13
<input type="checkbox"/> Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer die Seite(n)	Inkrafttreten/Stand: 07.02.2017

LESEFASSUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN RAT DER STADT VERDEN (ALLER)

in der Fassung vom 07.02.2017

§ 1

Rechtsgrundlage

- (1) Der Rat der Stadt Verden (Aller) gibt sich gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden die gesetzlichen Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Sitzungen der politischen Gremien ergänzt.
- (3) Insbesondere werden in der Geschäftsordnung die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren für die Sitzungen der politischen Gremien festgeschrieben.

§ 2

Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden die übrigen Ratsmitglieder schriftlich oder elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann noch zum übernächsten Tage geladen werden. In diesen Fällen ist die Einladung möglichst persönlich zu übergeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind ortsüblich bekanntzugeben, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Neben der Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathaus ist eine Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" ausreichend.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

§ 3

Tagesordnung, Anträge gemäß § 56 NKomVG

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.

(2) Jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage beigelegt werden.

(3) Der Bürgermeister bringt Beschlussvorlagen, die Eigengesellschaften oder Unternehmen oder Einrichtungen betreffen, an denen die Stadt beteiligt ist, mindestens vier Wochen, jedenfalls aber so rechtzeitig, dass eine ordnungsgemäße Beratung gemäß Geschäftsordnung in den städtischen Gremien möglich ist, vor der geplanten Entscheidung im Verwaltungsausschuss/Rat den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis.

(4) Anträge gemäß § 56 NKomVG sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen. Solche Anträge müssen dem/der Bürgermeister/in spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Gremiums schriftlich oder als Anhang zu einer E-Mail von der/dem Antragssteller/in unterzeichnet vorliegen. Die Anträge sind zu benennen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten.

(5) Für jeden Antrag gemäß § 56 NKomVG soll der/die Bürgermeister/in eine Vorlage fertigen. Die Anträge sollen in einer Frist von vier Monaten beraten werden. Sollte über den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden worden sein, berichtet die Verwaltung alle drei Monate über den Sachstand.

(6) Für Dringlichkeitsanträge gilt § 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG entsprechend.

(7) Hat der Rat in einer Sache bereits einen Beschluss gefasst, so ist ein erneuter Tagesordnungsantrag erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Beschluss zu berücksichtigen.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich. Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen im Zuschauerraum und im Ratsfoyer auszulegen.

(2) Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag oder Verwaltungsvorschlag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Im Interesse der Öffentlichkeit sind grundsätzlich und soweit möglich die Beschlussvorlagen und die Beratungen in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil klar zu trennen.

§ 5

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner, Anhörung

(1) Zu Beginn und am Ende des öffentlichen Teils der Ratssitzungen, der Ausschusssitzungen und der Sitzungen der Ortsräte kann eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden, der/dem Ausschussvorsitzenden oder der/dem Ortsbürgermeister/in geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann vor der Sitzung Fragen stellen, die nicht Beratungsgegenstand der Sitzung sind. In der Fragestunde nach der Sitzung sind Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung zulässig. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) In den Ausschüssen und den Ortsräten ist die Sitzung auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses oder des Ortsrates für höchstens 10 Minuten zu unterbrechen, um einzelne Einwohner anhören zu können. Die Sitzung darf pro Tagesordnungspunkt nur einmal unterbrochen werden.

§ 6 Sitzungsleitung und Vertretung

(1) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Es wird ein/e stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r gewählt.

§ 7 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Feststellung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Bericht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- h) Anfragen gemäß § 11 der Geschäftsordnung und Anregungen
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit dieses unter e) von einem Ratsmitglied beantragt wird
- k) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenstände
- l) Schließung der Sitzung

Die Einwohnerfragestunden sind nicht Bestandteil der Sitzungen.

§ 8 Redeordnung

(1) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet zu jedem Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor, erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seine/n/ihre/n Vertreter/in ab.

(2) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

(3) Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 3 Minuten dauern.

(4) In derselben Angelegenheit soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

(5) Der Rat kann die Rededauer begrenzen. Antragsbegründungen dürfen eine Redezeit von 10 Minuten nicht überschreiten.

(6) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse sind dem/der Bürgermeister/in und den Beamten auf Zeit auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Erklärungen, mit denen gegen die Person des Redners/der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht enthalten.

§ 9 Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) Änderung des Antrages
- b) Vertagung der Beratung
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) Schluss der Redeliste
- e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorberatung einer Beschlussfassung
- g) Nichtbefassung
- h) Begrenzung der Redezeit

(2) Anträge nach Abs. 1 können zurückgenommen werden.

(3) Bei Antrag auf Schluss der Redeliste gibt der/die Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt der/die Ratsvorsitzende dem/der Antragsteller/in das Wort zu einer kurzen Begründung. Zu dem Antrag kann jeweils ein/e Redner/in der Fraktionen Stellung nehmen. Dieser Beitrag darf höchstens zwei Minuten dauern. Den Antrag auf Schluss der Redeliste kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird der Antrag nach d) angenommen, dürfen nur noch die auf der Redeliste stehenden Personen sprechen, höchstens jeweils 5 Minuten.

§ 10 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und etwaiger persönlicher Bemerkungen wiederholt der/die Ratsvorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Der/die Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Danach lässt er/sie abstimmen, während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

(2) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen.

(3) Mit der Stimmzählung kann der/die Ratsvorsitzende den/die Protokollführer/in beauftragen und bei geheimer Abstimmung zusätzlich zwei Ratsmitglieder.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen einzelner Ratsmitglieder oder Fraktionen an den/die Bürgermeister/in sind schriftlich oder als Anhang zu einer E-Mail zu stellen. Wenn eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung gewünscht wird, müssen die Anfragen spätestens fünf Tage vor der Ratssitzung von der/dem Antragsteller/in unterzeichnet beim/bei der Bürgermeister/in eingegangen sein. In den Ausschüssen und den Ortsräten sind auch mündliche Fragen zulässig, die, soweit sie nicht direkt beantwortet werden können, in der Niederschrift oder schriftlich beantwortet werden.

(2) Der/Die Bürgermeister/in beantwortet eine Anfrage baldmöglichst in einer Ratssitzung oder schriftlich im Rahmen einer Mitteilung.

(3) Eine Aussprache über die Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Zwei Zusatzfragen des/der Antragsteller/in sind zulässig.

(4) Die Anfragen sollen knapp und sachlich sagen, worüber Auskunft gewünscht wird.

(5) Ist der/die Bürgermeister/in nicht zuständig, sendet er/sie die Anfrage dem/der Einsender/in zurück mit dem Hinweis welche Stelle zuständig ist.

§ 12 Sitzungsordnung

(1) Der/die Ratsvorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Jedes Ratsmitglied hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie zuvor auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf er/sie zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhalten ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und zuvor auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat.

(4) Der/die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

§ 13 Niederschrift

- (1) Im Rat sind möglichst Beschlussprotokolle zu fertigen. Die Niederschriften für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte sollen bei wichtigen Angelegenheiten den wesentlichen Beratungsgang unter Nennung der Fraktion enthalten. Sie werden von dem/der Vorsitzenden, von der Verwaltung und von dem/der Protokollführer/in jeweils mit Angabe des Unterzeichnungsdatums unterschrieben.
- (2) Die Niederschriften sollen zwei Wochen nach der Sitzung, spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung, vorliegen.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse nicht zulässig, es sei denn, es sollen offensichtliche Unrichtigkeiten richtig gestellt werden. Falls Einwände gegen die Niederschrift nicht von dem/der Protokollführer/in aufgeklärt werden können, bestimmt der Rat insoweit die Fassung der Niederschrift.
- (4) Eine Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ist nur in nichtöffentlicher Sitzung zulässig.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung des Rates erhalten alle Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister/innen. Alle Ortsratsmitglieder erhalten den öffentlichen Teil der Niederschrift des Rates.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

- (1) Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den/die Bürgermeister/in wirksam. Dabei haben sie ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin sowie ihre Mitglieder schriftlich anzugeben.
- (2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte.

§ 15 Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß. Hat der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss an den Beschluss gebunden.
- (3) Ausschussmitglieder können sich durch ein anderes Ratsmitglied ihrer Fraktion oder Gruppe vertreten lassen.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

(4) Einladungen und Niederschriften über Ausschusssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister/innen. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden in den Ortsräten erhalten den öffentlichen Teil der Niederschrift.

(5) Entgegen der Regelung in § 2 Abs. 2 werden die Sitzungen der Ausschüsse des Rates an der Anschlagtafel im Rathaus sowie im Internet unter „www.verden.de“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Verwaltungsausschuss

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss vier Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

(3) Einladungen und Niederschriften zu Sitzungen des Verwaltungsausschusses erhalten alle Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister/innen.

§ 17 Ortsräte

(1) Die für den Rat maßgebenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ortsräte entsprechend.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems gelten für die Ortsratsmitglieder die gleichen Vorschriften wie für die Mitglieder des Rates. § 18 gilt entsprechend.

(3) Der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen und kein gewähltes Mitglied des Ortsrates sind, haben in diesem Ortsrat ein Rederecht.

§ 18 Ratsinformationssystem

(1) Um die Mitglieder des Rates bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu unterstützen hat die Stadt Verden (Aller) ein Ratsinformationssystem eingeführt, das über das Internet genutzt werden kann. Hierdurch sollen Informationen zur politischen Willensbildung zeitnah, übersichtlich und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es wird allen Ratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben zwischen der Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform oder per elektronischem Dokument zu wählen.

(3) Bei einer Entscheidung für die Übersendung per elektronischem Dokument gelten alle Unterlagen, die ansonsten schriftlich hätten zugehen müssen, als zugestellt, wenn sie im Ratsinformationssystem als elektronisches Dokument vorliegen.

(4) Sollte es der Einzelfall erfordern, werden Dokumente auch weiterhin in Papierform an die Ratsmitglieder übersandt.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 13

(5) Die Mitglieder des Rates erhalten für den Zugang zu den Informationen ein persönliches Kennwort und können über das Internet auf das Ratsinformationssystem zugreifen. Das persönliche Kennwort, sowie die Inhalte des Ratsinformationssystems, unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend vertraulich zu behandeln..

§ 19

Geltung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung kann der/die Ratsvorsitzende eine Entscheidung des Rates herbeiführen.

(2) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Verden (Aller), den 07.02.2017

Stadt Verden (Aller)
gez. Brockmann
Bürgermeister